



Stadt Wil

Vereinigte Gemeinde Wil – Bronschhofen
Volksabstimmung vom 27. November 2011

Vorläufige Gemeindeordnung



Die Stimmbürgerinnen und -bürger der vereinigten Gemeinde Wil-Bronschhofen erhalten für diese Abstimmung eine gemeinsame Abstimmungsbroschüre und eine gemeinsame Stimmkarte. Die Auszählung aller Stimmen erfolgt durch ein gemeinsames Stimmbüro für das gesamte vereinigte Gemeindegebiet – es gibt keine separaten Ergebnisse für Wil und Bronschhofen. Die vorläufige Gemeindeordnung liegt dieser Abstimmungsbroschüre bei.



In Kürze – worum geht es?

Mit dem «Ja» in der Abstimmung vom 3. Juli 2011 haben die Stimmbürgerinnen und -bürger von Bronschhofen und Wil dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden politischen Gemeinden zur neuen Stadt Wil zugestimmt. Nun legt der Konstituierungsrat die vorläufige Gemeindeordnung vor, die eigentliche «Verfassung» der neuen Gemeinde.

Phase I «Grundsatzabstimmung»: Im Februar 2008 nahmen der Gemeinderat Bronschhofen und der Stadtrat Wil Gespräche über eine mögliche Vereinigung der beiden Gemeinden auf. Eine Projektgruppe bereitete die notwendige Grundsatzabstimmung vor, welche am Ende der Phase I gleichzeitig in beiden Gemeinden durchgeführt wurde. In Bronschhofen legten dabei 76,2 Prozent der abstimmenden Bevölkerung ein Ja in die Urne, in Wil 77,8 Prozent.

Phase II «Vereinigungsbeschluss»: Mit dem «Ja» in der Grundsatzabstimmung beauftragten die Bürgerschaften die Räte, einen Vereinigungsbeschluss vorzubereiten. Dieser ist der eigentliche «Fusionsvertrag», das heisst der verbindliche und definitive Entscheid über die Vereinigung der beiden Gemeinden Wil und Bronschhofen zur neuen Stadt Wil. Im Wiler Stadtparlament wurde der Vereinigungsbeschluss im Februar und Mai 2011 in zwei Lesungen beraten. Der stadträtliche Antrag, den Vereinigungsbeschluss zu genehmigen und in zustimmendem Sinne den Stimmberechtigten zu unterbreiten, wurde schliesslich mit 23 Ja zu 15 Nein bei 2 Enthaltungen angenommen.

Am Sonntag, 3. Juli 2011, wurde der Vereinigungsbeschluss an der Urne der Wiler und der Bronschhofer Stimmbevölkerung vorgelegt. Diese Abstimmung

wurde in beiden Gemeinden separat ausgezählt – letztmals im Vereinigungsverfahren. In Wil wurden dabei 3'144 Ja- und 1'831 Nein-Stimmen gezählt, das ergab einen Ja-Stimmen-Anteil von 63,2 Prozent. In Bronschhofen belief sich der Anteil der Ja-Stimmen auf 78,3 Prozent, hier wurden 1'371 Ja- und 379 Nein-Stimmen gezählt. Mit diesem «Ja» in beiden Gemeinden vereinigen sich Wil und Bronschhofen per 1. Januar 2013 zur neuen Stadt Wil. Am Tag nach der Volksabstimmung, also am 4. Juli 2011, nahm der Konstituierungsrat, bestehend aus Gemeinderat Bronschhofen und Stadtrat Wil, seine Tätigkeit auf.

Phase III «Umsetzung»: Nach dem «Ja» zum Vereinigungsbeschluss erfolgen nun die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung der vereinigten Gemeinde. Ein wichtiges Element hierfür ist die vorläufige Gemeindeordnung, gleichsam die «Verfassung». In der Strategiekonferenz wurden entsprechende Eckwerte festgelegt, in vier Foren Meinungen und Anregungen aufgenommen und in einer breit angelegten Vernehmlassung sodann Parteien, Kirchgemeinden, Ortsgemeinde, Verbände und Vereine sowie die Bevölkerung beider Gemeinden eingeladen, konkrete Rückmeldungen einzubringen. Alle Inputs wurden von der Lenkungsgruppe respektive vom Konstituierungsrat geprüft und gegebenenfalls in die vorläufige Ge-

meindeordnung übernommen. Nach der Vorprüfung durch den Kanton – das Departement des Innern hat das Dokument grundsätzlich gutgeheissen und primär nur einzelne redaktionelle Anpassungen sowie kleinere Änderungen angeregt – wird die vorläufige Gemeindeordnung nun mit vorliegender Broschüre dem vereinigten Stimmvolk von Wil und Bronschhofen unterbreitet. Die Auszählung der Stimmen erfolgt erstmals gemeinsam, das heisst, es gibt keine separaten Ergebnisse für Wil und Bronschhofen.

Auch ein allfälliges «Nein» zur vorläufigen Gemeindeordnung stellt die mit dem Vereinigungsbeschluss am 3. Juli 2011 beschlossene Vereinigung nicht mehr infrage; in diesem Falle müsste indes ein neuer Vorschlag für eine vorläufige Gemeindeordnung zur Abstimmung gebracht werden.

Bis zum Start der vereinigten Gemeinde sind zahlreiche konkrete organisatorische Fragen zu klären, insbesondere Zuständigkeiten, personelle Massnahmen, die Festlegung der Lokalitäten und die Zusammenführung der Informatik, die Bereitstellung angepasster Informationsplattformen und die Umsetzung der Gesamtorganisation bezüglich Aufbau und Prozessen. Die nächsten Meilensteine nach der Volksabstimmung über die vorläufige Gemeindeordnung sind die Wahlen von Stadtparlament sowie Stadt- und Schulrat (23. September 2012), die Bürgerversammlung zum Voranschlag 2013 (November/Dezember 2012) sowie der Start der neuen Gemeinde (1. Januar 2013).

In der Zuständigkeit des Konstituierungsrats

Der Konstituierungsrat legt der Bürgerschaft der vereinigten Gemeinde nicht nur den Voranschlag für das erste Rechnungsjahr 2013 vor und führt die Wahl von Stadt- und Schulrat sowie Stadtparlament der vereinigten Gemeinde durch, sondern bringt auch eine vorläufige Gemeindeordnung zur Abstimmung.

Diese abschliessende Zuständigkeit des Konstituierungsrats für die vorläufige Gemeindeordnung ergibt sich daraus, dass das heutige Stadtparlament nur für die heutige Stadt Wil zuständig ist, während ein neues Stadtparlament, das für die neue Stadt zuständig sein wird, zum Zeitpunkt der Abstimmung über die vorläufige Gemeindeordnung noch nicht gewählt ist. Analoges gilt auch für die heutige Bronschhofer Bürgerversammlung, welche ausschliesslich für die heutige Gemeinde Bronschhofen zuständig ist.

Artikel 10 Gemeindevereinigungsgesetz: b) für eine Gemeinde mit Parlament

1. Ist die vereinigte Gemeinde als Gemeinde mit Parlament organisiert, wird eine vorläufige Gemeindeordnung erlassen, die bis zum Vollzugsbeginn einer vom neu gewählten Parlament beschlossenen Gemeindeordnung, jedoch höchstens vier Jahre nach Entstehung der vereinigten Gemeinde, angewendet wird.
2. Die Bürgerschaft der vereinigten Gemeinde beschliesst an der Urne über die vorläufige Gemeindeordnung.



Was ist eine Gemeindeordnung?

Jede Staatsebene in der Schweiz legt die Grundzüge ihrer Organisation, ihrer Aufgaben und Rechte und Pflichten selbstständig fest, soweit sie dazu befugt ist – der Bund in der Bundesverfassung und Kantone in ihrer Kantonsverfassung. Auf Gemeindeebene stellt die Gemeindeordnung die «Verfassung» dar.

Jede Organisation, in der Menschen zusammenwirken, braucht «Spielregeln», das heisst, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten müssen geklärt und definiert werden. Staatliche Organisationen sind da keine Ausnahme. Auf Gemeindeebene geschieht dies mittels Gemeindeordnung. Diese legt in den Grundzügen fest, wie die Gemeinde funktionieren soll. Dazu gehört insbesondere die Festlegung der Organisationsform. Im Kanton St. Gallen sind zwei Formen möglich: Gemeinde mit Bürgerversammlung oder mit Parlament. Um handlungs-

fähig zu sein, benötigt eine Gemeinde Organe, welche die Geschicke der Gemeinde führen und lenken. Als oberstes Organ steht die Bürgerschaft an der Spitze einer Gemeinde. Die weiteren Organe werden ebenfalls in der Gemeindeordnung festgelegt und mit Aufgaben, Rechten, Pflichten und Kompetenzen versehen.

Detailfragen sind nicht in der Gemeindeordnung zu regeln, sie werden, soweit die Gemeinde zuständig ist, in zusätzlichen Ausführungserlassen geregelt.

Wieso eine vorläufige Gemeindeordnung?

Die neue Stadt wird laut Vereinigungsbeschluss eine Gemeinde mit Parlament sein. Das Parlament der neuen Stadt Wil nimmt seine Arbeit erst 2013 auf und wird dann die definitive Gemeindeordnung beraten und dem Volk unterbreiten. Damit aber trotzdem bereits ab Entstehung der neuen Stadt Regelungen vorliegen, wird vorerst eine vorläufige Gemeindeordnung erlassen, die längstens bis 31. Dezember 2016 Gültigkeit haben wird.

Wieso erfolgt diese Abstimmung schon jetzt?

Die Organe der vereinigten Stadt nehmen am 1. Januar 2013 ihre Arbeit auf. Dies bedingt, dass Parlament, Stadt- und Schulrat vorab gewählt werden. Die Details der zu wählenden Organe, insbesondere die Mitgliederzahl, regelt die Gemeindeordnung. Es ist somit unabdingbar, dass bereits früh vor den kommunalen Wahlen (September 2012) über die vorläufige Gemeindeordnung abgestimmt wird. Damit bleibt genügend Zeit für die Genehmigung der vorläufigen Gemeindeordnung durch den Kanton und für die Wahlvorbereitung in der vereinigten Stadt Wil.

Welche Etappen hat die vorläufige Gemeindeordnung durchlaufen, welche folgen noch?

Bis zur Abstimmung am 27. November 2011 hat die vorläufige Gemeindeordnung bereits zahlreiche Etappen durchlaufen. Und auch nach der Genehmigung durch die Stimmbürgerinnen und -stimmbürger an der Urne folgen noch weitere Schritte, bis die vorläufige Gemeindeordnung für maximal vier Jahre in Kraft tritt.

Grundlagen in der erweiterten Lenkungsgruppe (ELG) – September bis November 2009: Die ELG, bestehend aus dem Gemeinderat Bronschhofen und dem Stadtrat Wil, definiert Eckwerte der vorläufigen Gemeindeordnung.

Diskussion in Strategiekonferenz und Foren – Dezember 2009 bis Juli 2010: Die Strategiekonferenz diskutiert die Eckwerte. Ein Entwurf der vorläufigen Gemeindeordnung wird im Rahmen von Forumsveranstaltungen vorgestellt, um individuelle Meinungen und Anregungen zu sammeln, welche geprüft werden.

Erarbeitung in der ELG – August bis Dezember 2010: Die ELG berät den Entwurf.

Verabschiedung in der ELG – 9. Februar 2011: Die ELG verabschiedet den Entwurf zur Vernehmlassung.

Vernehmlassung – 9. Februar bis 31. März 2011: Bevölkerung, Parteien, Geschäftsprüfungskommissionen und Schulräte beider Gemeinden sowie Präsidium und Fraktionen des Stadtparlaments Wil, Ortsgemeinde Wil, Kirchengemeinden, Korporationen der Gemeinde Bronschhofen, Vereinskoordination Bronschhofen/Rossrüti und Quartiervereine der Stadt Wil sind eingeladen, sich inhaltlich vernehmen zu lassen.

Vorprüfung – Mai bis August 2011: Die vorläufige Gemeindeordnung ist nach der Volksabstimmung noch zu genehmigen. Um eine erste Rückmeldung zu erhalten, ob seitens des Kantons etwas gegen diese Genehmigung spricht, wird der Entwurf zu einer Vorprüfung eingereicht.

Genehmigung im Konstituierungsrat – 3. Oktober 2011: Nach der Abstimmung zum Vereinigungsbeschluss hat der Konstituierungsrat, bestehend aus dem Gemeinderat Bronschhofen und dem Stadtrat Wil, seine Arbeit als

Nachfolger der ELG aufgenommen. Er genehmigt die vorläufige Gemeindeordnung.

Abstimmung – 27. November 2011: Die Stimmbürgerschaft von Wil und Bronschhofen befindet an der Urne – erstmals gemeinsam ausgezählt im neuen Gemeindegebiet – über die vorläufige Gemeindeordnung.

Kantonale Genehmigung – anschliessend: Befürwortet eine Mehrheit im vereinigten Gemeindegebiet die vorläufige Gemeindeordnung, kann sie dem Kanton zur definitiven Genehmigung eingereicht werden.

Anwendung auf kommunale Wahlen 2012 – 23. September 2012: Die vorläufige Gemeindeordnung tritt auf den Start der vereinigten Gemeinde per 1. Januar 2013 in Kraft. Die Wahlen der Behördenmitglieder, sprich des Stadtparlaments sowie des Stadt- und des Schulrats der vereinigten Gemeinde, erfolgen aber bereits im September 2012. Diese Wahlen für die Amtsdauer 2013–2016 müssen bereits gemäss der vorläufigen Gemeindeordnung durchgeführt werden, zumal die Anzahl Mitglieder des Stadtparlaments von heute 40 auf neu 45 und des Schulrats von heute 9 in Wil und 7 in Bronschhofen auf neu 11 ändert.

Gültigkeit ab Start – ab 1. Januar 2013: Abgesehen von der Ausnahme der Wahlen für die Amtsdauer 2013–2016 gilt die vorläufige Gemeindeordnung ab dem Start der vereinigten Gemeinde.

Ablösung durch definitive Gemeindeordnung – bis spätestens Ende 2016: Gemäss Gemeindevereinigungs-gesetz ist die vorläufige Gemeindeordnung längstens vier Jahre nach Start der neuen Gemeinde, also spätestens Ende 2016 durch eine vom neu gewählten Parlament beschlossene und von der Bürgerschaft angenommene, definitive Gemeindeordnung abzulösen.



Worauf stützt die vorläufige Gemeindeordnung ab?

Bei der Ausgestaltung der Gemeindeordnung gilt es die Vorschriften des Kantons zu beachten, die vielfach den Inhalt der Gemeindeordnung vorgeben oder zumindest wegleitend sind. Auch mit dem Vereinigungsbeschluss, dem die Stimmberechtigten zugestimmt haben, wurden bereits gewisse Regelungen für die vereinigte Stadt getroffen.

Verschiedene Quellen sind in die vorliegende Fassung der vorläufigen Gemeindeordnung eingeflossen.

Übergeordnetes Recht

Verschiedene kantonale Vorschriften geben die Leitplanken für den Inhalt der Gemeindeordnung vor. So sind insbesondere in der Kantonsverfassung und im Gemeindegesetz Vorschriften zu finden, welche für kommunale Gemeindeordnungen zu berücksichtigen sind. Dies galt nicht nur für die bisherigen Gemeindeordnungen von Wil und Bronschhofen, sondern gilt selbstverständlich auch für die Gemeindeordnung der vereinigten Stadt, auch wenn es sich dabei «nur» um einen zeitlich befristeten, das heisst, längstens für vier Jahre gültigen Erlass handelt.

Bewusst möglichst wenig Änderungen

Die Basis für die Arbeiten an der vorläufigen Gemeindeordnung der neuen Stadt lieferten, nebst den genannten kantonalen Vorschriften, die bestehenden Gemeindeordnungen von Wil und Bronschhofen sowie eine Mustergemeindeordnung des Kantons. Bei ihrer Arbeit, zuerst in der erweiterten Lenkungsgruppe und nachfolgend im Konstituierungsrat, waren sich die Räte beider Gemeinden einig, die vorläufige Gemeindeordnung möglichst nahe an den bisherigen Gemeindeordnungen von

Wil und Bronschhofen zu belassen und in erster Linie nur zwingend notwendige Anpassungen vorzunehmen. Über allfällige weitergehende Änderungen soll dann im Rahmen der definitiven Gemeindeordnung breit diskutiert und entschieden werden.

Mit dem Vereinigungsbeschluss festgelegt

Bereits schon mit dem Vereinigungsbeschluss, den die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen am 3. Juli 2011 genehmigt haben, wurde von den Stimmberechtigten festgelegt, dass die vereinigte Stadt als Gemeinde mit Parlament organisiert sein soll. Diese Vorgabe der Stimmbevölkerung gilt es somit in der vorläufigen Gemeindeordnung umzusetzen.

Verschiedene weitere Punkte wie etwa Name und Wappen, Verwaltungsstandorte in Wil und Bronschhofen sowie das Dienstverhältnis des Personals wurden ebenfalls schon im Vereinigungsbeschluss geregelt.

Wie ist die Stadt Wil organisiert, welches sind ihre Organe?

Die vereinigte Stadt Wil ist eine politische Gemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen. Organe der vereinigten Stadt Wil sind die Bürgerschaft, das Stadtparlament, der Stadtrat sowie der Einbürgerungsrat.

Die **Bürgerschaft** ist das oberste Organ der politischen Gemeinde Wil und besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

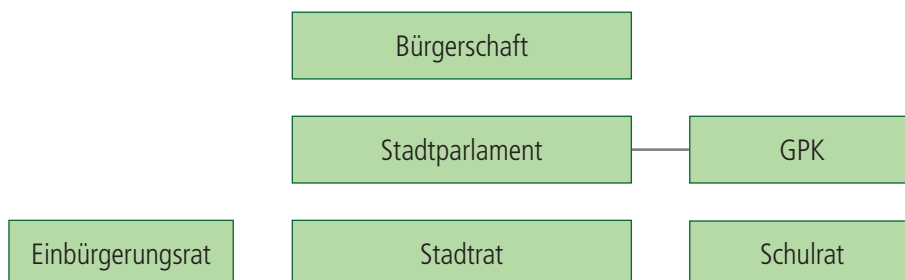
Gemäss Vereinigungsbeschluss organisiert sich die vereinigte politische Gemeinde Wil als Gemeinde mit **Parlament**. Gemäss Gemeindegesetz vertritt das Parlament die Bürgerschaft, welche wiederum die Mitglieder des Stadtparlaments an der Urne jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren wählt. Aus der Mitte des Parlaments wird die Geschäftsprüfungskommission (GPK) gewählt.

Ein fünfköpfiger **Stadtrat** unter Leitung einer Stadtpräsidentin oder eines Stadtpräsidenten ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt Wil. Der Stadtrat wird von der Bürgerschaft

für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und amtet als Kollegialbehörde. Dasjenige Mitglied des Stadtrats, welches dem Departement Bildung und Sport vorsteht, amtet als Schulratspräsidentin oder Schulratspräsident und steht dem elfköpfigen **Schulrat** vor.

Der **Einbürgerungsrat** setzt sich paritätisch aus Mitgliedern des Stadtrats und des Ortsbürgerrats Wil zusammen. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem kantonalen Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht, daher sind in der vorläufigen Gemeindeordnung keine weiteren Regelungen notwendig.

Detaillierte Gliederungen sowie Aufgaben und Zuständigkeiten von Bürgerschaft, Stadtparlament und Stadtrat werden nachfolgend ausgeführt.





Was regelt die vorläufige Gemeindeordnung bezüglich Bürgerschaft?

Bis anhin haben die Bürgerschaften in Wil und Bronschhofen für Belange in der jeweiligen Gemeinde getrennt abgestimmt. Mit dem Start der vereinigten Gemeinde am 1. Januar 2013 entfallen getrennte Abstimmungen in Wil und Bronschhofen sowie in Bronschhofen auch die Bürgerversammlung. Die Stimmbürgerschaft übt ihre Befugnisse an der Urne aus.

Wahlen (Art. 6): Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die Mitglieder des Stadtparlaments, des Stadtrats und des Schulrats. Die Wahltermine legt der Stadtrat fest. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Wahl ins Stadtparlament erfolgt im Proporzverfahren, die übrigen Wahlen im Majorz. Im Majorzverfahren kann es einen 2. Wahlgang geben – stille Wahl ist dann möglich. Stille Wahl heisst: Werden bei einer Wahl nicht mehr Kandidierende aufgestellt als Sitze zu vergeben sind, gelten die Kandidierenden automatisch als gewählt.

Tritt ein gewähltes Mitglied aus dem Stadtrat oder Schulrat zurück, erfolgt eine Ersatzwahl. Tritt ein gewähltes Mitglied des Stadtparlaments von seinem Amt zurück, erfolgt keine Ersatzwahl. Das nächste Mitglied auf der entsprechenden Wahlliste gilt, sofern es zustimmt, als gewählt; es rückt ins Stadtparlament nach.

Abstimmungen (Art. 7 – 13 und Art. 22): Zu unterscheiden sind obligatorisches und fakultatives Referendum:

- Beim obligatorischen Referendum wird ein Beschluss des Stadtparlaments zu einer Vorlage des Stadtrats automatisch den Stimmberechtig-

ten zum abschliessenden Entscheid an der Urne unterbreitet. Die Gemeindeordnung und Finanzgeschäfte ab einer gewissen Höhe unterstehen beispielsweise dem obligatorischen Referendum.

- Beim fakultativen Referendum wird ein Beschluss des Stadtparlaments zu einer Vorlage des Stadtrats nur dann den Stimmberechtigten zum abschliessenden Entscheid an der Urne unterbreitet, wenn mindestens 500 Stimmberechtigte dies verlangen. Geschäfte, welche in diese Kategorie fallen, sind beispielsweise: allgemein verbindliche Reglemente oder Vereinbarungen, der Zonenplan, der Voranschlag sowie Steuerfuss, die Jahresrechnung und gewisse Finanzgeschäfte. Das Recht, für solche Geschäfte eine Abstimmung zu verlangen, hat auch das Stadtparlament: Notwendig ist dafür die Zustimmung von mindestens 15 der neu 45 Mitglieder des Stadtparlaments. Die Zustimmung ist sofort nach der entsprechenden parlamentarischen Schlussabstimmung zu fassen; man spricht vom sogenannten Ratsreferendum.

Den Zeitpunkt des Urnenganges legt in beiden Fällen der Stadtrat fest. Er erstellt die entsprechenden Abstimmungsunterlagen zuhanden der Bürgerschaft; diese beinhalten eine erläuternde Ab-

stimmungsbroschüre, einen Stimmausweis und eine Stimmkarte.

Initiativen (Art. 14 – 20): 1'000 Stimmberechtigte können schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt. Ist eine Initiative gültig und wurde die notwendige Anzahl Unterschriften erreicht, verfasst der Stadtrat zuhanden des Stadtparlaments einen Bericht und Antrag zum Initiativbegehren. Das Stadtparlament berät diesen Bericht und Antrag. Stimmt es dem Initiativbegehren zu, erfolgt keine unmittelbare Urnenabstimmung, dafür wird der Stadtrat beauftragt, eine entsprechende Vorlage zuhanden des Stadtparlaments zu erarbeiten. Diese Vorlage wird dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstellt. Lehnt das Stadtparlament das Initiativbegehren hingegen ab oder beschliesst es einen Gegenvorschlag dazu, so findet in beiden Fällen ein Urnengang statt.

Ein weiteres Recht der Bürgerschaft ist es, eine **Grundsatzabstimmung (Art. 21)** zu Grundsatzfragen im Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft der vereinigten Stadt Wil zu verlangen. Sodann kann jede Person eine **Petition (Art. 23)** einreichen und damit den Behörden seine Meinung oder einen Vorschlag kundtun respektive ihnen eine Frage stellen. Petitionen werden von den Behörden schriftlich beantwortet.

Quoren für Referenden und Initiativen

Für das Zustandekommen von fakultativen Referenden und Initiativen ist immer ein Quorum, das heisst eine bestimmte Anzahl Unterschriften notwendig. Diese sind in der Gemeindeordnung festzulegen.

Fakultatives Referendum: 500 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen eine Abstimmung durch die Bürgerschaft über einen Parlamentsbeschluss verlangen, der dem fakultativen Referendum untersteht. Dasselbe Recht steht auch 15 Mitgliedern des Stadtparlaments zu, diese haben ihren Antrag direkt nach der Schlussabstimmung im Stadtparlament zu stellen.

Initiativbegehren: 1'000 Stimmberechtigte können eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Die Frist für die Einreichung der Unterschriften beträgt 90 Tage seit der Bekanntmachung des Begehrens.

Bisher waren in der Stadt Wil 546 Unterschriften für ein fakultatives Referendum und 1'092 Unterschriften für eine Initiative notwendig. 283 Unterschriften brauchte es in der Gemeinde Bronschhofen für ein fakultatives Referendum oder eine Initiative. Die Hürde für das Ergreifen eines fakultativen Referendums oder die Einreichung einer Initiative liegt in der neuen Stadt somit tiefer als bisher.



Was regelt die vorläufige Gemeindeordnung bezüglich Stadtparlament?

Im Vereinigungsbeschluss zwischen den beiden politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen vom 3. Juli 2011 ist festgehalten, dass sich die neue politische Gemeinde Wil als Gemeinde mit Parlament organisiert. Die bisherige Stadt Wil hat seit 1985 ein Parlament, die Gemeinde Bronschhofen ist als Gemeinde mit Bürgerversammlung organisiert.

Einzelheiten zur Grösse, zur Organisation oder zu den Aufgaben des Stadtparlaments Wil enthält der Vereinigungsbeschluss nicht. Die vorläufige Gemeindeordnung beschränkt sich im 3. Abschnitt (Art. 24–42) auf wesentliche Aussagen zum Stadtparlament. Die weiteren Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement geregelt, welches durch das Stadtparlament zu erlassen ist.

Funktion: Das Stadtparlament vertritt die Bürgerschaft. Der Stadtrat stellt dem Parlament Anträge. Über diese Anträge entscheidet das Stadtparlament gemäss Kompetenzregelung entweder abschliessend oder es unterstellt seine Beschlüsse dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum.

Grösse: Das Stadtparlament Wil hat derzeit 40 Sitze. Um in der ersten Amtsdauer 2013–2016 bewusst das weitere Zusammenwachsen der beiden Gemeinden zur vereinigten Gemeinde Wil zu fördern und im Stadtparlament sowohl «Wiler» als auch «Bronschhofer» Stimmen zu Wort kommen zu lassen, werden für diese Zeit von vier Jahren zwei Wahlkreise gebildet: ein Wahlkreis Wil mit 36 Sitzen und ein Wahlkreis Bronschhofen mit 9 Sitzen. Damit wird das Stadtparlament der vereinigten Gemeinde vorübergehend um 5 Sitze auf 45 Sitze erhöht. Über eine Weiterführung der Wahl-

kreise und die Grösse des Stadtparlaments wird mit der definitiven Gemeindeordnung zu entscheiden sein.

Die Wahlen ins Stadtparlament finden im Proporzverfahren statt.

Organisation: Organe des Stadtparlaments sind das Präsidium, die ständigen und besonderen parlamentarischen Kommissionen sowie die Fraktionen. Geleitet werden das Präsidium sowie das Stadtparlament von der Parlamentspräsidentin oder dem Parlamentpräsidenten. Das Präsidium bildet gleichsam die Geschäftsleitung des Parlaments und bereitet unter anderem die Sitzungen des Parlaments vor. Die Kommissionen haben grundsätzlich die Aufgabe, die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzubereiten. Dabei werden die Mitglieder der ständigen Kommissionen, zu denen auch die Geschäftsprüfungskommission gehört, für eine Amtsdauer eingesetzt. Den besonderen Kommissionen obliegt hingegen die Vorberatung eines einzelnen, ganz bestimmten Geschäfts.

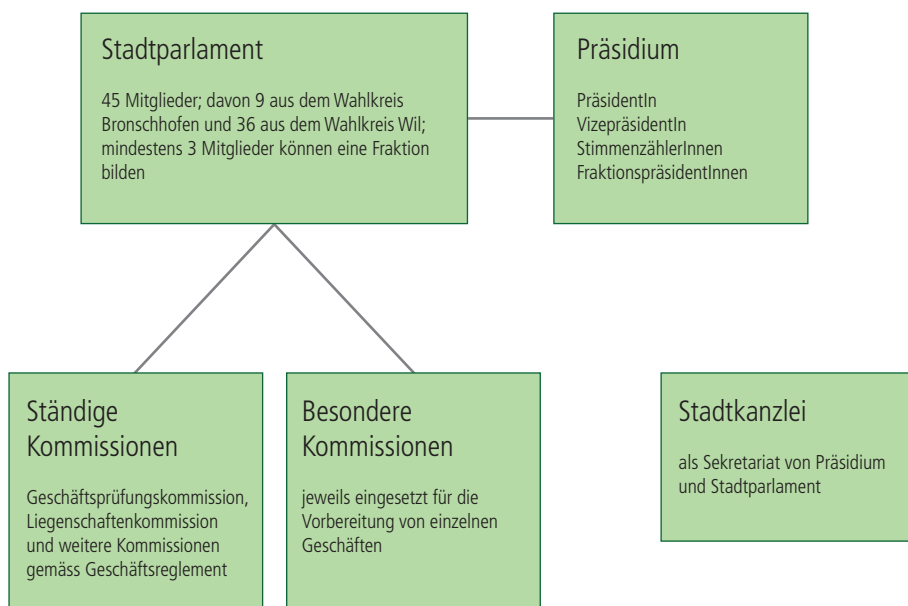
Das Stadtparlament gliedert sich politisch in Fraktionen. Diese umfassen Angehörige der gleichen Partei oder gleichgesinnter Parteien. Eine Fraktion ist also nicht immer mit einer einzigen Partei identisch. Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammen-

schluss von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionsstärke hat unter anderem einen Einfluss auf die Zusammensetzung von parlamentarischen Kommissionen.

Aufgaben: Das kantonale Gemeindegesetz überträgt dem Parlament gewisse Aufgaben. Dazu gehören unter anderem die Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Steuerfusses, der Erlass allgemein verbindlicher Reglemente, und allgemein verbindlicher Vereinbarungen sowie die Beaufsichtigung von Stadtrat und Verwaltung. Da-

neben beschliesst das Stadtparlament über Finanzgeschäfte. Diesbezüglich stellt die vorläufige Gemeindeordnung bewusst auf die bisher geltenden Kompetenzen der Stadt Wil ab.

Sitzungen und Verhandlungen: Das Stadtparlament trifft sich pro Amtsjahr je nach Geschäftslast zu acht bis zwölf Sitzungen, nach einem vorgängig festgelegten Sitzungskalender, wobei auch ausserordentliche Sitzungen möglich sind. Die Sitzungen sind öffentlich.





Was regelt die vorläufige Gemeindeordnung bezüglich Stadt- und Schulrat sowie Verwaltung?

Neben der Bürgerschaft und dem Stadtparlament bilden der Stadtrat sowie der Einbürgerungsrat die weiteren Organe der Stadt Wil. Die Verwaltung unterstützt den Stadtrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Daneben besteht ein Schulrat, welchem die Führung der Schule obliegt.

Stadtrat (Art. 43–48): Der Stadtrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident werden im Majorzverfahren direkt ins Amt gewählt. Sie sind beide vollamtlich tätig. Der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten obliegen insbesondere die Leitung der Verhandlungen des Stadtrats; die Koordination der Geschäfte der Departemente; die Vertretung des Stadtrats nach aussen, soweit kein anderes Mitglied des Stadtrats damit betraut ist. Die weiteren drei Mitglieder des Stadtrats sind teilsamtlich (heute je 60 Prozent) tätig und werden ebenfalls im Majorzverfahren gewählt.

Alle Mitglieder im Stadtrat sind gleichberechtigt und dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet, das heisst, dass alle gefassten Beschlüsse nach aussen mit einer Stimme vertreten werden. Die stadträtlichen Sitzungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dem Stadtrat steht als Stabsstelle die Stadtkanzlei zur Verfügung.

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der vereinigten Gemeinde. Er führt und organisiert die Verwaltung, wobei er darauf achtet, dass die Organisation der Verwaltung eine wirksame und kostengünstige Erfüllung der städtischen Aufgaben ermöglicht. Neben den im Artikel 46 der

vorläufigen Gemeindeordnung ausdrücklich aufgeführten Aufgaben erfüllt der Stadtrat alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Im Wesentlichen gelten für den Stadtrat der vereinigten Gemeinde diejenigen Kompetenzen, welcher der heutige Stadtrat von Wil hat.

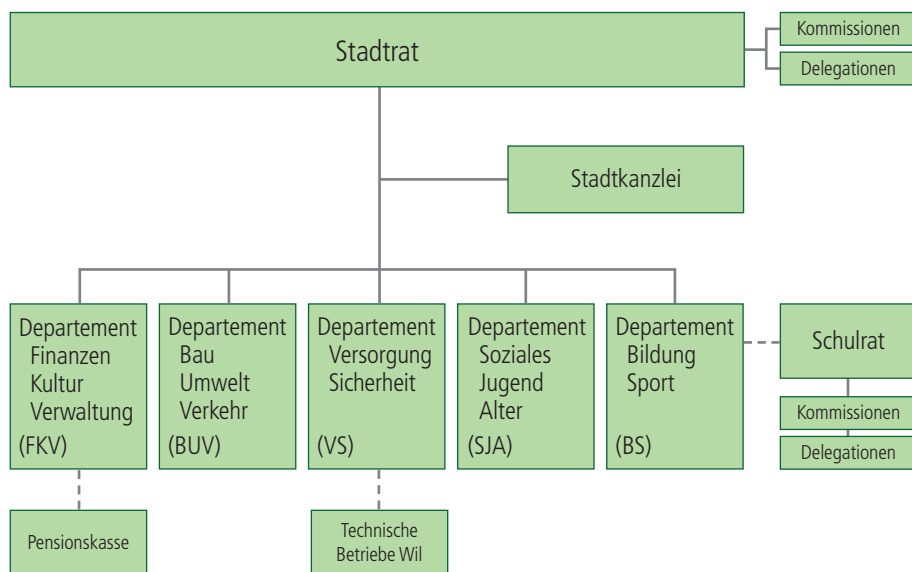
Der Stadtrat kann ständige Kommissionen einsetzen, welche sich permanent mit bestimmten Fragestellungen befassen, und bezogen auf bestimmte Geschäfte besondere Kommissionen bilden sowie Mitglieder in kulturelle, soziale, regionale, schulische und wirtschaftliche Organisationen und Institutionen sowie Zweckverbände delegieren.

Verwaltung (Art. 49–51): Abgestützt auf die Organisationsstruktur der bisherigen Stadt Wil wird die Verwaltung in fünf Departemente gegliedert, wobei jedes Departement von einem Mitglied des Stadtrats geführt wird. Die fünf Departemente sind:

- Finanzen, Kultur und Verwaltung (FKV)
- Bildung und Sport (BS)
- Bau, Umwelt und Verkehr (BUV)
- Versorgung und Sicherheit (VS)
- Soziales, Jugend und Alter (SJA)

Die Departemente gliedern sich in einzelne Abteilungen und Dienststellen, wobei hierfür im Wesentlichen die heutige Organisation der Stadt Wil übernommen wird. Neben den fünf Departementen führt die Stadt Wil gemäss vorläufiger Gemeindeordnung als unselbständiges öffentlichrechtliches Unternehmen die Technischen Betriebe Wil; der Stadtrat leitet das Unternehmen und erlässt die Gebührentarife. Zudem wird die Pensionskasse der Stadt Wil als unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt geführt.

Schulrat (Art. 52–57): Dem Schulrat gehören neben der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten zehn weitere Mitglieder an. Dem Schulrat obliegt die Führung der Schule. Dazu gehören die Wahl der Schulleitungs- und Lehrpersonen, die Klassenorganisation sowie die Sicherstellung von Visitationen und Qualifikationen der Lehrpersonen. In Schulangelegenheiten ist der Schulrat zudem oberste Verwaltungs- und Rechtspflegebehörde der Gemeinde.





Welche Möglichkeiten zur Mitwirkung an der vorläufigen Gemeindeordnung gab es?

In der Phase II vor der Abstimmung zum Vereinigungsbeschluss boten Sitzungen der Strategiekonferenz, Forumsveranstaltungen und eine öffentliche Vernehmlassung Möglichkeiten, individuelle Anregungen und Meinungen zur vorläufigen Gemeindeordnung einzubringen. Verschiedene Punkte konnten in die nun vorliegende Version aufgenommen werden.

Die Abstimmung zur vorläufigen Gemeindeordnung fällt in die Phase III des Gemeindevereinigungsverfahrens, wie es das kantonale Gemeindevereinigungs-gesetz vorsieht. Dennoch war die vorläufige Gemeindeordnung der neuen Stadt Wil bereits in den Phasen I (Grundsatzabstimmung) und II (Abstimmung zum Vereinigungsbeschluss) ein Thema: Bürgerinnen und Bürger sowie Parteien, Verbände, Vereine und andere organisierte Bevölkerungsgruppen erhielten an den Sitzungen der Strategiekonferenz und an den vier Forumsveranstaltungen die frühzeitige Möglichkeit, in die vorläufige Gemeindeordnung und deren Strukturen Einblick zu erhalten und sich darüber auszutauschen. Inputs aus diesen Veranstaltungen flossen hernach in die Arbeit der erweiterten Lenkungsgruppe als Vorläuferin des Konstituierungsrats ein.

Breit abgestützte Vernehmlassung

Gegen Ende der Phase II und damit noch vor der Abstimmung zum Vereinigungsbeschluss haben der Gemeinderat Bronschhofen und der Stadtrat Wil die vorläufige Gemeindeordnung in eine breit angelegte öffentliche Vernehmlassung gegeben, dies vom 9. Februar bis Ende März 2011. Die Parteien, die Geschäftsprüfungskommissionen und die Schulräte beider Gemeinden, das Präsidium und die Fraktionen des Stadtparlaments Wil, die Ortsgemeinde Wil, die Kirchgemeinden, die Korpora-

tionen der Gemeinde Bronschhofen, die Vereinskoordination Bronschhofen/Rossrüti und die Quartiervereine der Stadt Wil waren ebenso eingeladen wie die Bevölkerungen von Bronschhofen und Wil, sich vernehmen zu lassen und so ihre Anregungen und Meinungen einzubringen.

Verschiedene Rückmeldungen aufgenommen

Innert der Vernehmlassungsfrist gingen insgesamt 17 Rückmeldungen ein – ein deutliches Zeichen für das Interesse am politischen Geschehen und für den Willen zur Mitgestaltung sowohl in Bronschhofen als auch in Wil. Der Entwurf der vorläufigen Gemeindeordnung ist in der Vernehmlassung im Grundsatz auf breite Zustimmung gestossen. Einen Schwerpunkt der Vernehmlassungsbeiträge bildeten die als zu hoch empfundene Anzahl der notwendigen Unterschriften sowie die teils als zu kurz erachteten Sammelfristen für Referenden und Initiativen. Weitere Vernehmlassungsbeiträge regten den Verzicht auf die Einteilung in die Wahlkreise Bronschhofen und Wil für die Wahl der Mitglieder des Stadtparlaments an, während sich andere Rückmeldungen auf die Kompetenz zum Erlass von Gebühren bezogen oder die Streichung des Artikels über die Schulleitungen aus der vorläufigen Gemeindeordnung anregten. Daneben wurden unter anderem die Anzahl Mitglieder des Stadtrats the-

matisiert sowie die Einsetzung einer Vereinigungskommission respektive eines Beirats empfohlen. Alle Beiträge wurden sorgfältig geprüft und im Konstituierungsrat diskutiert. Schliesslich wurden verschiedene Rückmeldungen aufgenommen; der Entwurf der vorläufigen Gemeindeordnung wurde entsprechend angepasst.

Kantonale Anregungen vor allem zu punktuellen redaktionellen Anpassungen

Das Departement des Innern (DI) des Kantons St.Gallen muss die vorläufige Gemeindeordnung genehmigen. Um frühzeitig eine Rückmeldung einzuholen, wurde der angepasste Entwurf nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens dem DI zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 12. August und 3. Oktober 2011 hat das DI die vorläufige Gemeindeordnung der vereinigten Stadt Wil grundsätzlich gutgeheissen. Anmerkungen bezogen sich insbesondere auf punktuelle redaktionelle Anpassungen, um Formulierungen und Begriffe denjenigen des Kantons anzugleichen. Sodann wurde angeregt, bestimmte Artikel neu zu gliedern oder in ihrer Reihenfolge anzupassen. Bedarf an konkreten inhaltlichen Änderungen gab es nur vereinzelt, wobei der Konstituierungsrat den meisten dieser Anregungen entsprach. So wurde beispielsweise der Einbürgerungsrat als zusätzliches Organ der Stadt Wil explizit aufgeführt.

Gemäss Vorgaben des Gemeindevereinigungs-gesetzes kein Parlamentsgeschäft und kein Bürger-versammlungsgeschäft

Sämtliche Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, das heisst, Vorlagen, über welche zwingend das Stimmvolk an der Urne zu entscheiden hat, werden in Wil dem Stadtparlament zur Beratung in zwei Lesungen vorgelegt und von diesem zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. Nicht so im Falle der vorläufigen Gemeindeordnung: Gemäss Gemeindevereinigungs-gesetz (GVG) des Kantons St.Gallen wird an der Urne über die vorläufige Gemeindeordnung abgestimmt, und zwar zum ersten Mal für Wil und Bronschhofen in gemeinsamer Auszählung. Hierbei obliegt aber dem Konstituierungsrat, nicht dem Parlament, die formelle Genehmigung und Verabschiedung der vorläufigen Gemeindeordnung zuhanden der Stimmberechtigten, die an der Urne darüber befinden. Daher ist dieses Geschäft kein Parlamentsgeschäft und auch kein Bürger-versammlungsgeschäft.

Die vorläufige Gemeindeordnung ist gemäss GVG maximal vier Jahre gültig, dann ist dem Stimmvolk eine definitive Gemeindeordnung vorzulegen. Von Gesetzes wegen kommt hier sodann wieder der parlamentarische Prozess zum Tragen: Das GVG sieht vor, dass das Parlament der neuen Gemeinde der Bürgerschaft möglichst rasch nach seiner Konstituierung eine neue Gemeindeordnung unterbreitet.



Abstimmungsfrage

Gemäss Gemeindevereinigungsgesetz legt der Konstituierungsrat der Bürgerschaft der vereinigten Gemeinde an der Urne die vorläufige Gemeindeordnung vor. Spätestens Ende 2016 ist diese vorläufige durch eine vom dannzumal neu gewählten Parlament beschlossene und von der Bürgerschaft angenommene, definitive Gemeindeordnung abzulösen.

Der Konstituierungsrat hat die vorläufige Gemeindeordnung am 3. Oktober 2011 genehmigt. Er beantragt Ihnen, der vorläufigen Gemeindeordnung zuzustimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der vorläufigen Gemeindeordnung zustimmen?

Konstituierungsrat Wil

Bruno Gähwiler
Präsident

Daniel Meili
Vizepräsident

Christoph Sigrist
Ratsschreiber

Patrik Seiler
Ratsschreiber

Die vorläufige Gemeindeordnung liegt dieser Abstimmungsbroschüre bei. Weitere Exemplare der Abstimmungsbroschüre und der vorläufigen Gemeindeordnung können bei der Stadtkanzlei Wil und der Gemeindekanzlei Bronschhofen per Mail (stadtkanzlei@stadtwil.ch respektive info@bronschhofen.ch) oder auch telefonisch (Wil: 071 913 53 53 respektive Bronschhofen: 071 913 20 50) bezogen werden. Beide Broschüren sind zudem im Internet unter www.gemeinsam-voran.ch aufgeschaltet.